

II-1029 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

7.2.1968

511/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Hertha F i r n b e r g , Dr. B r o d a und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Art der Durchführung der Hauptverhandlung in einem Strafverfahren vor dem Jugendgerichtshof Wien.

-.-.-.-.-

Die unterfertigten Abgeordneten weisen auf die eingehenden Berichte der Tageszeitungen über die vor kurzem durchgeführte Hauptverhandlung in einem Strafverfahren vor dem Jugendgerichtshof Wien hin, in dem den Angeklagten nach dem sogenannten Pornographiegesetz strafbare Handlungen zur Last gelegt wurden. Folgt man den Berichten der Tageszeitungen, so erheben sich sowohl hinsichtlich der Art der Verhandlungsleitung durch den Vorsitzenden, insbesondere der Art der Vernehmung von Zeugen, als auch hinsichtlich des Umstandes, daß ein Teil der Hauptverhandlung trotz Erörterung sehr heikler Tatsachen öffentlich durchgeführt wurde, schwerwiegende Bedenken. Diese Bedenken gehen dahin, daß die Bestimmungen der §§ 229, 232 Abs.2 und 233 Abs.1 der Strafprozeßordnung offenbar verletzt worden sind.

Nach § 229 der Strafprozeßordnung darf die Öffentlichkeit einer Hauptverhandlung nur aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen werden. Der Gerichtshof verfügt diese Ausschließung von Amts wegen oder auf Antrag des Anklägers oder des Angeklagten nach darüber gepflogener geheimer Verhandlung und Beratung mit Beschuß.

Gemäß § 232 Abs.2/ Strafprozeßordnung ist der Vorsitzende verpflichtet, die Ermittlung der Wahrheit zu fördern, und hat dafür zu sorgen, daß Erörterungen unterbleiben, die die Hauptverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden.

Nach § 233 Abs.1 der Strafprozeßordnung liegt dem Vorsitzenden die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes im Gerichtssaal ob.

Im gegebenen Zusammenhang machen die unterzeichneten Abgeordneten noch auf zwei Justizministerialerlässe aufmerksam, die sich eingehend mit Fragen der Art der Leitung der Verhandlungen in Strafverfahren befassen.

Im Erlaß vom 12.4.1907, Zahl 9.282/07, wird unter anderem ausgeführt: "Das Justizministerium hat sich in dem Erlasse vom 3. November 1892, Z. 22082, in den es sich über die Ergebnisse der Anwendung der Strafprozeßordnung aussprach, veranlaßt gefunden, zu bemerken, daß die Leitung der

511/J

- 2 -

Verhandlungen nicht immer den Grundsätzen entspreche, die in den Vorschriften des Gesetzes niedergelegt sind.

In diesem Erlasse wurde unter anderem auch folgendes hervorgehoben:

'Der Stellung des Richters widerspricht es, wenn der hohe Ernst der Sache, der in der Verhandlung zum Ausdruck kommen soll, verlassen und die Befriedigung in nicht zur Sache gehörigen Bemerkungen, in mit dem Gegenstand außer Zusammenhang stehenden Glossen, in überflüssigen Exkursionen auf das Gebiet der politischen oder nationalen Tagesfragen, ja sogar in unpassenden Witzeleien gesucht wird; es entspricht nicht dem Berufe des Richters, wenn der Beschuldigte gehöhnt oder der ihm zur Last gelegten Tat bereits überwiesen behandelt wird. Der Richter muß sich ferner in der Verhandlung stets gegenwärtig halten, daß die Aussagepflicht dem Zeugen gar oft eine harte Verpflichtung auferlegt, welche von ihm im Interesse der Allgemeinheit getragen werden muß; die Tragung dieser Pflicht muß jedem Zeugen ohne Unterschied der Person erleichtert werden, wobei die dem jeweiligen Zeugen schuldige Rücksicht mit der dominierenden Würde des Gerichtes zu paaren ist. Und wie der Richter sich in dieser Richtung sein entsprechendes Verhalten vorzuzeichnen hat, so hat er auch jeder Ausschreitung, die von anderen bei der Verhandlung gegen den Beschuldigten oder Zeugen versucht wird, entgegenzutreten.'

Der Vorsitzende soll durch die gelassene und sachgemäße Methode seines Verfahrens beruhigend und ernüchternd wirken und darf nicht der Versuchung unterliegen, seinen Scharfsinn, seine Gewandtheit, seinen Witz im Lichte der Öffentlichkeit glänzen zu lassen oder sonst durch die Art der Vorführung der Beweise und der Fragestellung die Sensationslust zu fördern. Nicht nur der Inhalt des Urteiles, sondern auch die Art, wie es zustande kam, müssen die Gewissheit geben, daß der Richterspruch nicht ein Werk des Zufalles oder einer leidenschaftlichen Stimmung sei, und es soll kein Zweifel darüber entstehen können, ob bei ruhiger Überlegung nicht etwa anders entschieden worden wäre.

Der Vorsitzende wird überdies mit aller Sorgfalt zu verhüten haben, daß Vorkommnisse des Privat- und Familienlebens, sei es eines Zeugen, sei es des Angeklagten, die in keiner Beziehung zur Sache stehen, unnütz zur Erörterung gelangen und der Öffentlichkeit preisgegeben werden. Unser Strafgesetz hat die nicht durch besondere Umstände gerechtfertigte Veröffentlichung ehrenrühriger Tatsachen des Privat- und Familienlebens als unter Strafsanktion gestellt. Der Gerichtssaal darf nicht/eine Stätte gelten, an der diese Vorschrift ungescheut übertreten werden kann. Daß der Richter sich von derlei Mitteilungen fernhalten müsse, ist selbst-

511/J

- 3 -

verständlich. Er wird aber auch bei der Leitung der Verhandlung darauf Bedacht zu nehmen haben, daß Fragen unterbleiben oder zurückgewiesen werden, die darauf abzielen, Privat- oder Familienangelegenheiten ohne zwingende Ursache in die Verhandlung einzubeziehen.

Ebensowenig wäre es zu billigen, wenn ein Vorsitzender an der Handlungsweise der Zeugen und an ihrem Verhalten in bestimmten Lebenslagen Kritik üben oder, von der Aufgabe und dem Zwecke der gerichtlichen Verhandlung abschweifend, über allgemein gesellschaftliche, sittliche, religiöse und ähnliche Fragen individuelle Urteile und Auffassungen oder sonst persönliche Ansichten in einer Art äußern würde, die den Zeugen bloßstellen oder das Gericht in ein schiefes Licht setzen könnte."

Der Erlass JABl. S. 108/1948 betont unter anderem:

"Das Bundesministerium für Justiz sieht sich veranlaßt, auf die Bestimmungen der §§ 232 und 233 StPO. besonders hinzuweisen.

Nach den angeführten Gesetzesstellen ist es Pflicht des die Verhandlung leitenden Richters, Ruhe und Ordnung und den der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstand im Gerichtssaale zu erhalten. Dazu ist es vor allem notwendig, daß der Vorsitzende selbst alles vermiedet, was die Sachlichkeit in der Durchführung der Verhandlung beeinträchtigt, Störungen und Zwischenfälle der in § 233 und ff. StPO. bezeichneten Art veranlassen kann.

Der Stellung des Richters widerspricht es, wenn der hohe Ernst der Sache, der in der Verhandlung zum Ausdruck kommen soll, verlassen wird.

Das Verhör des Beschuldigten ist mit Anstand und Gelassenheit vorzunehmen. Jede überflüssige Bloßstellung des Angeklagten ist hiebei zu vermeiden, es darf auch beim Verhör dem Ergebnis des Beweisverfahrens in keiner Weise vorgegriffen und der Angeklagte keineswegs als bereits überwiesen behandelt werden.

Beim Verhör der Zeugen aber ist zu beachten, daß die Erfüllung der Zeugenpflicht bisweilen ein gewisses Opfer für den Zeugen bedeutet, das ihm durch die Art seiner Vernehmung nach Möglichkeit erleichtert werden soll.

Auch hier wird der Richter die den jeweiligen Zeugen schuldige Rücksicht mit den Aufgaben zu vereinigen haben, die der Zeugenbeweis zu erfüllen hat."

Um allfällige Unklarheiten von vornherein auszuschließen, bemerken die gefertigten Abgeordneten, daß es ihnen völlig fern liegt, auf den Gang des hinsichtlich einzelner Angeklagter noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens Einfluß nehmen zu wollen, und daß die vorliegende Anfrage sich ausschließlich auf die Art der Durchführung der bereits abgeschlossenen Hauptverhandlung bezieht.

511/J

- 4 -

Sie stellen sohin unter Bedachtnahme auf die angeführten Rechtsvorschriften folgende

Anfrage:

- 1) Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, die Art der Durchführung der bezeichneten Hauptverhandlung in zusammenfassender Weise darzustellen?
- 2) Hat der Herr Bundesminister für Justiz Verstöße gegen strafverfahrensrechtliche Vorschriften festgestellt?
- 3) Welche Maßnahmen beabsichtigt der Herr Bundesminister für Justiz zu treffen, um Vorkommnisse ähnlicher Art in Zukunft hintanzuhalten?

-.-.-.-.-